

und den Teilnahmebedingungen zu gestalten und die dafür erforderlichen Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen (§206 Abs. 1). Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen trägt der Reiseveranstalter unabhängig davon, ob er die Leistungen selbst erbringt oder durch Dritte bewirkt, denen er die Erfüllung seiner Pflichten übertragen hat. Wird die Erfüllung einem Dritten übertragen, so ist der Reiseveranstalter für dessen Verhalten wie für eigenes verantwortlich (§ 82 Abs. 2). Ein mit der Betreuung einer Reisegruppe beauftragter Reiseleiter handelt bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben als Vertreter des Reiseveranstalters. Er ist deshalb berechtigt und verpflichtet, im Namen des Vertretenen verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (§ 208).

Nach § 205 hat der Reiseveranstalter die Pflicht, dem Bürger alle Tatsachen mitzuteilen, die diesem beim Vertragsabschluß oder während der Reise bekannt sein müssen. Der Reiseveranstalter kann sich dabei auf Allgemeine Leistungs- und Teilnahmebedingungen oder auf von ihm aufgestellte Reiseprogramme bzw. Prospekte beziehen, in denen diese Tatsachen enthalten sind. Die umfassende sachkundige Beratung und die Erteilung der für die Reise notwendigen Auskünfte (z. B. über Fahrtroute, Art der Beförderung, Unterkunft usw.) gehören also nicht nur zum Kundendienst, sondern sind vorvertragliche bzw. vertragliche Pflichten des Reiseveranstalters.

Der Bürger ist verpflichtet, den vereinbarten, gesetzlich zulässigen Preis zu zahlen und an der Erfüllung des Vertrags insoweit mitzuwirken, als das für die Erfüllung der Pflichten des Reiseveranstalters erforderlich ist (§ 206 Abs. 2). Er ist u. a. verpflichtet, dem Reiseveranstalter sämtliche Informationen zu geben, die für die Organisation der Reise erforderlich sind. Diese Pflicht hat insbesondere für die Auslastung Bedeutung. Ihre Einhaltung ist oft Voraussetzung dafür, daß der Reiseveranstalter seine Pflichten erfüllen kann. Die Informationspflicht des Bürgers ist deshalb eine für die Vertragserfüllung des Reiseveranstalters notwendige Mitwirkungspflicht.

Die vom Bürger zu fördernden Informationen können sich auf den Kauf von Fahrkarten, die Reservierung von Unterkünften, die für den grenzüberschreitenden Verkehr notwendigen Angaben u. ä. beziehen. Zur Mitwirkungspflicht des Bürgers in diesem Sinne gehört es auch, solchen Erfordernissen zu entsprechen, wie sie sich aus Gesundheits-, Währungs- und anderen rechtlichen Bestimmungen in bezug auf seine Person, seine persönlichen Dokumente und sein Gepäck ergeben. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Bürger auf solche für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise notwendigen Mitwirkungshandlungen hinzuweisen und ihm alle hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 205). Der Bürger hat diese Hinweise zu beachten, da er sonst seinen Anspruch auf Erfüllung verlieren oder u. U. sogar schadenersatzpflichtig werden kann.

Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag über eine Reise oder einen Erholungsaufenthalt kommt mit der Übergabe des Reiseschecks oder eines anderen Belegs zustande. Ein vom Reiseveranstalter aufgestelltes Reiseprogramm oder Teilnahmebedingungen sind Bestandteile des Vertrags (§ 207). Diese Regelung ist an der gegenwärtigen Praxis über den Abschluß solcher Verträge orientiert. Es hat sich auch bewährt, daß die Verträge schriftlich geschlossen werden. Wird kein schriftlicher Vertrag geschlossen, so hat der Reiseveranstalter dem Bürger einen entsprechenden Beleg zu übergeben, der ihn insbesondere gegenüber Dritten, denen der Reiseveranstalter die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag übertragen hat,

als zum Empfang der vereinbarten Leistungen berechtigt legitimiert.

Rücktritt vom Vertrag

Für die Auflösung des Vertrags über Reise und Erholung ist neben der möglichen Aufhebung durch Vereinbarung der Partner (§ 77 Abs. 1) der Rücktritt vorgesehen (§209). Dies entspricht dem Charakter derartiger Beziehungen, die jede weitere Bindung an den Vertrag in den Fällen ausschließen, in denen wegen Unmöglichkeit der Teilnahme oder fehlenden Interesses des Bürgers an der Reise oder wegen der Unmöglichkeit der Durchführung der Reise durch den Reiseveranstalter der mit dem Vertragsabschluß beabsichtigte Leistungserfolg nicht eintreten kann.

Der Entwurf läßt die Erklärung des Rücktritts ausdrücklich zu, weil zwischen Vertragsabschluß und Vertragserfüllung oft ein erheblicher zeitlicher Abstand besteht, so daß Umstände eintreten können, die insbesondere beim Auftraggeber andere Dispositionen über die Urlaubs- und Freizeit erforderlich machen. Deshalb war das Rücktrittsrecht des Bürgers so auszugestalten, daß er das Vertragsverhältnis auflösen und alle sich ihm bietenden Möglichkeiten zu einer seinen Wünschen entsprechenden anderweitigen Erholung nutzen kann.

Aus dem Rücktritt des Bürgers ergeben sich unterschiedliche Rechtsfolgen. Tritt der Bürger vor Beginn der Reise unter Beachtung einer in den Teilnahmebedingungen festgelegten Frist vom Vertrag zurück, so hat er dem Reiseveranstalter die notwendigen Aufwendungen — das ist in der Regel eine in den Teilnahmebedingungen festgelegte Bearbeitungsgebühr — zu erstatten. Tritt ein Bürger jedoch nach Ablauf der für den Rücktritt vereinbarten Frist vom Vertrag zurück, dann hat er neben den notwendigen Aufwendungen auch den Schaden zu ersetzen, der dem Reiseveranstalter dadurch entstanden ist, daß er die vorgesehenen Leistungen aus dem Vertrag nicht anderweitig verwerten konnte (§ 209 Abs. 1).

Die Fälle, in denen der Reiseveranstalter trotz Rücktritts nach Ablauf der vereinbarten Frist keinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen oder des Schadens hat, werden in Allgemeinen Leistungsbedingungen geregelt. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, daß der Bürger mit Beginn der Reise oder danach nicht mehr vom Vertrag zurücktreten kann. Tritt er die Reise nicht an, so richtet sich ein erhobener Anspruch gegen den Reiseveranstalter auf Rückgewähr des gezahlten Preises nach den Bestimmungen über die Pflicht zur Rückgabe von unberechtigt erlangten Leistungen (§§ 356 ff.).

Das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters (§ 209 Abs. 2) unterscheidet sich hinsichtlich der Voraussetzungen und Rechtsfolgen wesentlich vom Rücktrittsrecht des Bürgers. Der Reiseveranstalter ist zur Erklärung des Rücktritts nur berechtigt, wenn es ihm objektiv unmöglich geworden ist, den Vertrag zu erfüllen (z. B. bei Witterungskatastrophen, Erdbeben usw.). In diesen Fällen hat er den Bürger so zu stellen, als wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre. Daraus folgt, daß dem Bürger alle Aufwendungen, die für den Erwerb der Reise oder des Erholungsaufenthalts notwendig waren, zu ersetzen sind. Ist die Leistung dem Reiseveranstalter während der Reise unmöglich, so richten sich die Ansprüche des Bürgers nach den Vorschriften über die Folgen der Nichterfüllung wegen Unmöglichkeit der Leistung (§ 90).

Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, dem Bürger mit dem Rücktritt ein anderes Angebot zum nächstmöglichen Termin zu unterbreiten (§ 209 Abs. 2). Macht der Bürger davon keinen Gebrauch, ist eine von ihm bereits gezahlte Vergütung